

Abrechnung transparent

Abnehmbare Hybridversorgung / Befund für zahngetragenes Konstruktionselement neben Befund-Nr. 7.7

Die Festzuschuss-Richtlinie Nr. 7 besagt, dass ausschließlich für alle mit den Implantaten in Verbindung stehenden Teile (Verbindungselemente implantatgetragen, Implantataufbauten, die Implantate selbst) keine Festzuschüsse ansetzbar sind. Jedoch ist die Befund-Nr. 7.7 ansetzbar, wenn die Wiederherstellung der Versorgung im Vordergrund steht. Diese Festzuschuss-Richtlinie wird ergänzt durch die Kombinationstabelle, in der die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde aufgelistet sind (siehe unten). Bei Hybridversorgungen (implantat- und zahngetragenen Prothesenkonstruktion) gilt: Wenn eine Versorgungsnotwendigkeit für den natürlichen Zahn besteht, sind die Festzuschüsse für die Neuversorgung laut Kombinationstabelle ansetzbar. Dies bedeutet, dass im selben Kiefer neben der Befund-Nr. 7.7 die Befunde für eine Neuversorgung nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 3.2, 4.5, 4.6, 4.8 und 6.10 kombinierbar sind.

Barbara Zehetmeier
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	se	se	se	se	se	so	so	se	se	se	ww	se	se	se	se	se	B
R											R						R
TP																	TP

Beispiel 1: In die vorhandene implantatgetragene Prothesenkonstruktion mit Locator Regio 43 und 42 wird eine Wurzelstiftkappe (Zahn 33) eingearbeitet. Auf Grundlage der Kombinationstabelle sind die Befunde nach den Nrn. 7.7 und 4.8 ansetzbar.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	se	se	se	se	so						ww	se	se	se	se	se	B
R											KV						R
TP											R						TP

Beispiel 2: In die vorhandene implantatgetragene Prothesenkonstruktion mit Locator Regio 44 wird eine Wurzelstiftkappe (Zahn 33) eingearbeitet. Die Voraussetzung der Befund-Nr. 4.8 ist nicht erfüllt, da kein Restzahnbestand vorliegt. Somit sind für den versorgungsbedürftigen Befund an Zahn 33 auf Grundlage der Kombinationstabelle die Befunde nach den Nrn. 7.7 und 1.1, 1.5 plus Verblendung ansetzbar.

TP																		TP
R												TV						R
B	se	se	se	se	st	se	se	se	se	se	tw	se	se	se	se	se	se	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		

Beispiel 3: Bei der vorhandenen Suprakonstruktion wird das Teleskop auf Zahn 23 erneuert und in die implantatgetragene Prothesenkonstruktion eingearbeitet. Auf Grundlage der Kombinationstabelle sind die Befunde nach den Nrn. 7.7, 4.6 und 4.7 ansetzbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Essen/Trinken / Tabelle	1.4/1.5 SIB, Konf / gegess.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- krone	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- krone (Kron- KZVB)	4.8 Wurzelstift- krone mit Implantat	5.1-5.3 Interim- prothese	6.0-6.5 WKN Prothese	6.6 Unter- Teleskop	6.7 Unter- Teleskop / Teleskop- prothese	6.8 Wieder- gliederung	6.8.1 Wieder- gliederung Anderer Träger	6.9 Festz.	6.10 Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Teleskop Anderer auftrag	7.3 Teleskop Prothese	7.4 Wieder- gliederung Krone Typ	7.7 WKN Prothese auftrag
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.6	X	X	X		X			X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	X
6.7		X					X	X	X		X			X		X	X				
6.8	X	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X	X	X	X	X			X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X			X			X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.
Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.
Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber: